



Beratung & Therapie

f ü r F r a u e n

# Häusliche Gewalt

Sie haben ein Recht  
auf ein gewaltfreies Leben

## Liebe Leserin,

Gewalt ist keine Privatsache – auch dann nicht, wenn sie im häuslichen Bereich, in privaten Beziehungen stattfindet. Sie und ihre Kinder haben ein Recht auf ein gewaltfreies Leben.

Wenn Sie in einer Beziehung leben, in der Sie Gewalt erfahren, haben Sie vielleicht sehr zwiespältige Gefühle. Diese Broschüre möchte dazu beitragen, dass Sie sich selbst und diese Gefühle besser verstehen können.

Die Broschüre informiert Sie darüber, welche Rechte Sie haben, welche Schutzmöglichkeiten die Polizei bieten kann, welche Maßnahmen Sie selbst treffen können und wo Sie Beratung und Unterstützung finden, wenn Sie Häusliche Gewalt erleben.

Bitte überlegen Sie genau, wo Sie diese Broschüre liegen lassen und wer sie zu sehen bekommt!

# Inhalt

Sind Sie von Häuslicher Gewalt betroffen? .....	4
Kennzeichen von Gewaltbeziehungen, Kennzeichen von gleichberechtigten Beziehungen .....	5
Der Gewaltkreislauf .....	6
Wie geht es Kindern, die Gewalt gegen die Mutter erleben? .....	8
Was können Sie selbst in einer akuten Gefahrensituation tun? .....	9
Schutz durch die Polizei – Was tut die Polizei für Sie? .....	10
Gewaltschutzgesetz (GewSchG) .....	13
Aufenthaltsrechtliche Fragen beim Gewaltschutz .....	15
Ihre Sicherheitsplanung .....	16
Das Strafverfahren im Fällen Häuslicher Gewalt .....	20
Wo erhalten Sie Unterstützung und Beratung .....	21
Wichtige Telefonnummern und Adressen in Münster .....	22

# Sind Sie von Häuslicher Gewalt betroffen?

Ihr Lebenspartner

- beleidigt Sie und macht Sie bei Freunden oder Familienmitgliedern schlecht,
- hindert Sie, Ihre Familie oder Freunde zu treffen,
- hält Sie davon ab, das Haus zu verlassen,
- kontrolliert Ihre Finanzen,
- droht damit, Sie, Ihre Kinder, Verwandte, Freunde, Ihre Haustiere oder sich selbst zu verletzen,
- wird plötzlich wütend und rastet aus,
- beschädigt Ihre Sachen,
- schlägt, stößt, schubst, beißt Sie,
- zwingt Sie zum Sex,
- akzeptiert nicht, dass Sie sich getrennt haben oder trennen wollen, und verfolgt, belästigt oder terrorisiert Sie?

4

Alles das sind Formen von Gewalt – und Sie müssen das nicht hinnehmen. Häusliche Gewalt widerfährt nicht nur Ihnen, sondern jede 4. Frau erlebt im Laufe ihres Lebens Gewalt in einer Beziehung. Die meisten schweigen aus Scham und erdulden jahrelange seelische oder körperliche Misshandlungen. Sie haben ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt!

Viele Verhaltensweisen in unterschiedlichen Bereichen sichern einem Gewalt ausübenden Macht und Kontrolle.

In der Gegenüberstellung mit einer gleichberechtigten Beziehung können Sie sehen, was mögliche Kennzeichen einer Gewaltbeziehung im Alltag sind.

## Kennzeichen von Gewaltbeziehungen

**Gewaltbeziehungen sind geprägt von Macht und Kontrolle des Gewalthandelnden mittels:**

### **Körperlicher Gewalt**

Stoßen, schlagen, treten, würgen, fesseln, verbrennen, verbrühen, mit Dingen oder Waffen verletzen oder bedrohen...

### **Sexualisierter Gewalt**

Vergewaltigung, sie zu sexuellen Handlungen nötigen, als Sexobjekt behandeln, Zwang zum Ansehen von Pornos...

### **Psychischer Gewalt**

Einschüchtern mit Blicken, Handlungen, Gesten, beleidigen, drohen ihr, sich oder den Kindern etwas anzutun, sie für verrückt erklären, sie demütigen und erniedrigen, sie zwingen Anzeigen zurückzuziehen...

### **Abschwächen, Verleugnen, Schuldverschiebung**

Die Misshandlung leugnen, als Nichtigkeit darstellen, die Verantwortung auf sie schieben, sie als Verursacherin beschuldigen

### **Isolation**

Kontrollieren, was sie tut, mit wem sie sich trifft, wohin sie geht; Einschränkung ihrer Außenkontakte, Eifersucht als Rechtfertigung von Verhaltensweisen

### **Benutzen der Kinder**

Schuldgefühle gegenüber den Kindern vermitteln, die Kinder als Druckmittel, als Nachrichtenübermittler benutzen, drohen ihr die Kinder wegzunehmen ...

### **Ökonomischer Machtmissbrauch**

Verbot oder Zwang zu arbeiten, ihr Geld verweigern, wegnehmen oder zuteilen, ihre Ausgaben kontrollieren, kein Einblick in das Familieneinkommen gewähren...

## Kennzeichen von gleichberechtigten Beziehungen

**Gleichberechtigte Beziehungen weisen gegenseitige Achtung, Achtsamkeit und partnerschaftliche Kommunikation auf:**

### **Körperliche Unversehrtheit**

achtsamer Umgang miteinander, Bestehen einer angstfreien Atmosphäre;

### **sexuelle Selbstbestimmung**

gegenseitige Akzeptanz von Grenzen;

### **Vertrauen und Unterstützung, Achtung und Anerkennung**

Respektvoller Umgang mit Gefühlen und Bedürfnissen, Erfahrung von gegenseitiger Unterstützung und Respekt; Verständnisvoller Umgang miteinander, die eigene Meinung frei äußern können; Anerkennung der eigenen Lebenspläne, Freundschaften, Aktivitäten u.a.m.

### **Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit**

Eigenverantwortlichkeit, Anerkennung früherer Gewalttätigkeit und Verantwortungsübernahme durch den Gewalthandelnden; Aushandeln von Konfliktlösungen, die für beide akzeptabel und befriedigend sind;

### **Partnerschaftliche Verantwortung**

Sich über eine faire Arbeitsteilung verständigen, Familienentscheidungen gemeinsam treffen;

### **Verantwortungsbewusste Elternschaft**

Teilen elterlicher Verantwortung/Pflichten, den Kindern ein positives und gewaltfreies Vorbild sein

### **Ökonomische Partnerschaft**

Finanzielle Entscheidungen gemeinsam treffen und sicherstellen, dass finanzielle Regelungen für beide von Vorteil sind.

# Der Gewaltkreislauf

Erfahrungen zeigen, dass Beziehungen, in denen körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt ausgeübt wird, ohne Unterstützung von außen häufig nicht zu einem respektvollen Umgang (zurück-)finden. Spätestens in Situationen, in denen der Alltag überfordert oder Probleme zu bewältigen sind, wie z. B. Arbeitslosigkeit, Stress am Arbeitsplatz, Ärger mit dem Vermieter, Schulschwierigkeiten der Kinder etc. besteht ein großes Risiko, dass Konflikte wieder gewalttätig eskalieren.

Erfahrungen zeigen, dass die Hemmschwelle, Gewalt auszuüben, im Laufe der Zeit immer kleiner wird und dass zugleich das Ausmaß der gewalttätigen Handlungen im Laufe der Zeit immer schlimmer wird.

Wenn Sie in einer Partnerschaft leben, in der Sie Gewalt erfahren, ist es ganz normal, dass Sie zwiespältige Gefühle haben. Neben angespannten und angstvollen Zeiten, erleben Sie wahrscheinlich auch Phasen, in denen Ihr Partner Schuldgefühle hat, sein Verhalten zu erklären versucht und sehr liebevoll ist.

6

Sie bemühen sich als Partnerin vielleicht sehr, jeden Konflikt zu vermeiden und fühlen sich dann selbst verantwortlich, wenn es doch wieder zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung gekommen ist. Sie schämen sich für das, was Sie erleben und fürchten, dass Andere schlecht über Sie denken.

Vielleicht fühlt es sich so an, als hätten Sie im Zusammenleben mit Ihrem Partner mehr Kontrolle über die Situation als wenn Sie sich trennen. Und vielleicht beschämt es Sie auch, dass Sie sich immer wieder entscheiden zu bleiben, weil Sie sich nicht zutrauen, ohne Ihren Partner zurechtzukommen. Vielleicht fragen Sie sich, ob es an Ihrer Persönlichkeit liegt, dass Sie trotz der erlebten Gewalt geblieben sind.

All diese zwiespältigen Gefühle haben mit der erlebten Gewalt als solcher zu tun. Gewalt in einer nahen Beziehung zu erleben, greift immer auch das eigene Selbstwertgefühl an und zugleich kann Gewalt in Beziehungen auch – so paradox das klingen mag – eine besondere bindende Kraft erzeugen, die eine Trennung sehr erschweren kann.

Über all diese Themen können Sie in einer Beratungsstelle sprechen. Und dabei ist wichtig zu wissen: Wie auch immer Sie sich entscheiden, Sie können sich auf jeden Fall Rat und Unterstützung holen.

# Gewalthandlung

Konflikt, Spannung

Erleichterung

Entsetzen,  
Schuldgefühle,  
schlechtes  
Gewissen

7

Aufstauen  
von Ärger,  
Wut,  
Frustration

Gewalt-  
kreislauf

Erklärungen,  
Entschuldigungen,  
Versöhnungs-  
versuche

Konfliktvermeidung//  
Rechtfertigungsversuche,  
Verharmlosung des Geschehenen,  
Verschiebung der Verantwortung  
an das Opfer

## Wie geht es Kindern, die Gewalt gegen die Mutter erleben?

Frauen, die häusliche Gewalt erleben, wollen sich häufig nicht zuletzt wegen der Kinder nicht von ihrem Partner trennen. Sie erleben vielleicht, dass der Partner auch durchaus sehr liebevolle väterliche Anteile hat und möchten die Familie nicht zerstören. Sie bemühen sich oft sehr, die Gewalt, die sie erleben, vor den Kindern zu verbergen und glauben auch, dass ihnen das gelingt. Meist erfassen die Kinder die Situation aber sehr genau und spüren auch die unterschwellige Angst und Anspannung.

Kinder, die erleben, dass ihre Mutter misshandelt, geschlagen oder bedroht wird, tragen immer auch eigene seelische und häufig auch körperliche Folgen davon. Sie sind niemals nur Zeugen, sondern immer auch Leidtragende von Gewalt. Die Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein und hängen unter anderem davon ab, ob die Kinder zusätzlich auch selber geschlagen oder misshandelt werden, ob es Jungen oder Mädchen sind, wie alt die Kinder sind und wie lange die Gewaltbeziehung dauert.

8

Schlafstörungen, Bettnässen, Kopfschmerzen, Essstörungen oder eine verzögerte Sprachentwicklung sind Beispiele der Auswirkungen, die Kinder erleiden. Kinder, die Gewalt erlebt haben, sind zudem gefährdet, sich als Erwachsene in Konfliktsituationen auch gewalttätig zu verhalten bzw. – als Täter oder Opfer – in eine Gewaltbeziehung zu geraten.



## Was können Sie selbst in einer akuten Gefahrensituation tun?

In einer akuten Gewaltsituation sollten Sie die Polizei rufen! Wenn Sie selbst angegriffen werden oder bemerken, dass gegen eine andere Person Gewalt angewendet wird, rufen Sie den **Notruf 110** an. Die Polizei ist Tag und Nacht im Dienst. (Wenn Sie nicht telefonieren können, laufen Sie aus dem Haus und wenden sich direkt an Menschen oder rufen Sie laut „Hilfe“, „Feuer“ oder „Polizei“!) Die Polizei ist verpflichtet, Ihnen zu helfen.

Teilen Sie der Polizei mit,

- ob, durch wen und wodurch Sie (oder andere Personen) akut gefährdet sind,
- ob, durch wen und wie Sie (oder andere Personen) verletzt sind.

Ist der Täter nicht mehr anwesend, teilen Sie der Polizei mit,

- ob unmittelbar weitere Gefahr droht und
- ob er Waffen besitzt.

Bis die Polizei kommt, bringen Sie sich in Sicherheit, z.B. bei einer Freundin, bei Nachbarn, in einem Geschäft oder sichern Sie sich in der eigenen Wohnung. Lassen Sie die Polizei wissen, wo Sie sind. Am Ende eines Polizeieinsatzes kann die Polizei den Gewalttäter aus der Wohnung verweisen.

## Was können Sie tun, wenn Sie die Polizei nicht gerufen haben?

Bei Verletzungen sollten Sie sich auf jeden Fall so bald wie möglich an eine Ärztin oder einen Arzt (am Wochenende: Notdienst) wenden. Lassen Sie dort Ihre Verletzungen dokumentieren. Sie haben damit auch, falls Sie erst später rechtliche Maßnahmen ergreifen wollen, ein wichtiges Beweismittel in der Hand.

Es gibt auch in Ihrer Nähe verschiedene Fraueneinrichtungen, die Ihnen in Ihrer Situation Unterstützung anbieten. Sie sind nicht allein!

## Lassen Sie sich in jedem Fall beraten!

Sie können eine Frauenberatungsstelle aufsuchen, um sich über Ihre praktischen und rechtlichen Möglichkeiten informieren zu lassen.

# Schutz durch die Polizei - Was tut die Polizei für Sie?

Drohungen und Gewalttätigkeiten im häuslichen Bereich sind keine Kavaliersdelikte, sondern sie sind genauso zu bewerten wie Straftaten außerhalb des privaten Raumes.

Daraus folgt für Sie: Die Polizei wird zu Ihrem Schutz tätig und leitet die Strafverfolgung des Täters ein. Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen wurde besonders für solche Einsätze geschult. Sie wird jedem Gewalttäter deutlich machen, dass Gewalt im häuslichen Bereich von ihr nicht toleriert wird und dass Sie als Opfer mit der Unterstützung des Staates rechnen können.

## Polizeiliches Handeln zu Ihrem Schutz

Wenn Sie die Polizei zu Hilfe rufen, kann diese Folgendes für Sie tun:

- Sie darf Ihre Wohnung auch ohne Einwilligung des Mieters/Eigentümers (der häufig der Täter ist) betreten.
- Die Polizei wird Sie und den Täter getrennt und einzeln befragen.
- Versuchen Sie, auch wenn es Ihnen schwer fällt, das Geschehene möglichst genau wiederzugeben, da die Polizei auf der Grundlage dieser Angaben entscheidet, welche weiteren Maßnahmen zu Ihrem Schutz erforderlich sind.
- Berichten Sie auch über nicht sichtbare und/oder frühere Verletzungen durch denselben Täter.
- Die Polizei wird Beweise sichern, um zu dokumentieren, was Ihnen geschehen ist (also z.B. Zeuginnen und Zeugen befragen, Gegenstände, mit denen Gewalt ausgeübt wurde, sicherstellen, Fotos machen usw.). Hierzu ist es wichtig, dass Sie, wenn möglich, Zeuginnen oder Zeugen benennen und der Polizei gegebenenfalls die Gegenstände, mit denen Sie misshandelt worden sind, übergeben.

Geht die Polizei davon aus, dass weiterhin eine gegenwärtige Gefahr für Sie und/oder Ihre Kinder besteht, spricht sie einen Wohnungsverweis zu Ihrem Schutz aus, der in der Regel 10 Tage dauert.

### **Wichtig:**

**Hierüber entscheidet allein die Polizei nach der Situation vor Ort!  
Sie müssen keinen Antrag stellen!**

- Bei einer Wohnungsverweisung kann der Gewalttäter unter Aufsicht der Polizei Gegenstände seines persönlichen Bedarfs einpacken und mitnehmen. Alle seine Hausschlüssel (zur Wohnung, Keller etc.) werden ihm abgenommen. Geht er nicht freiwillig, kann die Polizei ihn unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen entfernen.
- Gleichzeitig mit der Wohnungsverweisung bekommt der Täter von der Polizei ein 10-tägiges Rückkehrverbot auferlegt. Er darf in dieser Zeit die Wohnung nicht betreten. Dieses Rückkehrverbot wird von der Polizei (mindestens einmal) kontrolliert. Das heißt, die Polizei kommt in Ihre Wohnung und fragt Sie, ob der Täter sich an die Auflagen hält. Sie dürfen ihn in dieser Zeit nicht in Ihre Wohnung lassen. Versucht er es trotzdem, rufen Sie die Polizei.
- Die Polizei wird in einer Dokumentation die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot begründen. Eine Kopie dieser Dokumentation wird Ihnen ausgehändigt oder am nächsten Tag gebracht.
- Diese Dokumentation ist wichtig für Sie: Wenn Sie sich dafür entscheiden, zivilrechtliche Schutzanordnungen zu beantragen, kann das Gericht auf diese Dokumentation zurückgreifen.

**Hinweis: Sie erhalten auch eine Dokumentation, wenn keine Wohnungsverweisung erfolgt.**

- Sie werden von der Polizei gefragt, ob ihr Name und Telefonnummer an eine Frauenberatungsstelle weitergegeben werden darf. Sind Sie einverstanden, wird Sie zeitnah eine Beraterin anrufen, die Sie unterstützt, im Einzelnen informiert und bei der Sie sich aussprechen können. Mit ihr können Sie auch alle Fragen zum Vorgehen und zu den rechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes besprechen. **Diese Gespräche sind absolut vertraulich!**
- Die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot gelten in der Regel 10 Tage. In dieser Zeit können Sie beim Amtsgericht den Antrag auf Zuweisung der Wohnung und andere Schutzanordnungen stellen.
- Nehmen Sie die Dokumentation vom Polizeieinsatz mit zum Gericht. Die Anträge bei Gericht stellen Sie in der Rechtsantragsstelle.
- Sobald Sie diese Anträge stellen, sollten Sie die Polizei darüber benachrichtigen.
- Automatisch mit der Antragstellung bei Gericht verlängert sich die Frist, in der der Täter die Wohnung nicht betreten darf, um maximal 10 Tage. Mit dem Datum des Gerichtsbeschlusses endet die Frist und der Beschluss wird gültig (z.B. die vorübergehende oder dauerhafte Zuweisung der Wohnung).
- Stellen Sie keine Anträge bei Gericht, darf Ihr Mann die Wohnung nach Ablauf des Rückkehrverbots (Datum steht auf dem Dokumentationsbogen) wieder betreten.

## Wenn Sie sich zu Hause doch nicht sicher fühlen

Fühlen Sie sich trotz einer Wohnungsverweisung nicht sicher oder konnte die Polizei in Ihrem Fall keine Wegweisung anordnen, sollten Sie überlegen, die Wohnung zu verlassen. Frauenhäuser bieten Ihnen in dieser Krisensituation Unterstützung und eine sichere Unterkunft (siehe: wichtige Telefonnummern Seite 22/23).

Die Polizei kann Ihnen den Kontakt zum nächsten Frauenhaus vermitteln. Sie wird dafür sorgen, dass Sie in Ruhe die notwendigen persönlichen Dinge für sich und die Kinder packen und sich ohne weitere Bedrohungen oder Angriffe ins Frauenhaus oder an einen anderen Ort Ihrer Wahl geben können.

Frauenhäuser sind geschützte, vorübergehende Wohnmöglichkeiten für Frauen mit Kindern und ohne Kinder. Männer haben keinen Zutritt, die Adressen werden geheim gehalten. Die Frauen versorgen sich und ihre Kinder dort selbst.

## Checkliste für Dinge, die Sie mitnehmen sollten:

- Ausweise, Pässe, Krankenversichertenkarten von sich selbst und den Kindern
- Geburts- und Heiratsurkunde
- Kontounterlagen, Scheckkarten, Geld
- Mietvertrag, Arbeitsvertrag, Bescheide vom Arbeits- oder Sozialamt, Rentenversicherung
- Sorgerechtsentscheide
- erforderliche Medikamente, ärztliche Atteste
- Kleidung, Hygieneartikel, Schulsachen und Spielzeug der Kinder, persönliche Briefe oder Aufzeichnungen

Wenn Sie später noch einmal in die Wohnung gehen müssen, um weitere persönliche Dinge zu holen, kann die Polizei Sie begleiten, um Sie zu schützen.

# Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Das Gewaltschutzgesetz ist zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen geschaffen worden. Gleichzeitig soll es zur Erleichterung der Überlassung der gemeinsam bewohnten Wohnung bei Trennung im Falle Häuslicher Gewalt dienen.

Hat jemand Sie körperlich verletzt oder Ihre Gesundheit gefährdet oder Sie Ihrer Freiheit beraubt, muss das Gericht auf Ihren Antrag hin befristete Anordnungen treffen.

Dies gilt ebenso bei entsprechenden Bedrohungen wie bei Nachstellungen und Belästigungen, wie z. B. das Eindringen einer anderen Person in Ihre Wohnung und Ihren Garten, das ständige Verfolgen oder Beobachten Ihrer Person, Telefonterror, Terror per Post, Fax oder E-Mails und ähnliches Verhalten, das gegen Ihren ausdrücklich erklärten Willen erfolgt.

Sind Sie verletzt, bedroht oder belästigt worden, kann das Gericht auf Grund Ihres Antrages anordnen, dass der Täter es z. B. unterlässt,

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten,
- andere Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten, wie z. B. Arbeitsplatz oder Kindergarten,
- Verbindung persönlich oder über Kommunikationsmedien (Telefon, Fax, Briefe, E-Mail) mit Ihnen aufzunehmen,

ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen.

## Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

Sind Sie Opfer von Gewalt oder Freiheitsentzug geworden und leben Sie mit dem Täter zusammen, dann können Sie sich nach dem Gewaltschutzgesetz im Eilverfahren die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung befristet oder dauerhaft zuweisen lassen.

Eilanträge auf Schutzanordnungen (z. B. Kontakt- und Näherungsverbote) oder Wohnungsüberlassung können Sie beim zuständigen Amtsgericht persönlich stellen.

Achten Sie darauf und bestehen Sie ggf. darauf, dass das Gewaltschutzgesetz angewendet wird, denn nur dann kann der Täter strafrechtlich belangt werden, wenn er gegen die Gerichtsbeschlüsse verstößt. Unter engeren Voraussetzungen gilt dies auch dann, wenn mit Gewalt oder Freiheitsentziehung „nur“ gedroht wurde.

## Wichtige Fragen bei der Antragstellung

- Was ist wann und wo passiert?
- Gab es einen Polizeieinsatz? Dokumentation vorlegen!
- Wurden Sie oder die Kinder verletzt? Ärztliches Attest vorlegen!
- Gab es Zeuginnen/Zeugen? Wenn möglich, benennen Sie diese.

## Die Durchsetzung der Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes

Wenn der Täter die Schutzanordnungen missachtet, rufen Sie unbedingt die Polizei, denn Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen sind Straftaten.

## Was müssen Sie konkret unternehmen?

- Entscheiden Sie, ob Sie eine Wohnungszuweisung wollen.
- Überlegen Sie, welche Schutzmaßnahmen für Sie und Ihre Kinder geeignet sind. Wo halten Sie sich häufig auf? Womit ist Ihnen gedroht worden?
- Lassen Sie sich beraten. Wichtig ist, dass Sie Vertrauen zu einer Beraterin haben.
- Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser haben viel Erfahrung mit häuslicher Gewalt und können Ihnen helfen, sich darüber klar zu werden, wie es weitergehen soll. Sie können Sie ggf. auch zum Gericht begleiten.
- Rechtsberatung erfolgt durch Anwältinnen und Anwälte. Adressen erfahren Sie bei der Rechtsanwaltskammer oder den Beratungsstellen. Vereinbaren Sie einen Termin für die Rechtsberatung und fragen Sie vorab nach den entstehenden Kosten.

# Aufenthaltsrechtliche Fragen beim Gewaltschutz

Unabhängig von Ihrem Heimatland stellt das Gewaltschutzgesetz sicher, dass in jedem Fall deutsches Recht anzuwenden ist. Wenn Sie Nicht-EU-Bürgerin sind, kann die Trennung von Ihrem Mann wegen Häuslicher Gewalt besondere Probleme bedeuten, wenn Sie z. B. kein eigenständiges Aufenthaltsrecht haben. Hat jedoch Ihre eheliche Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig in Deutschland bestanden, wird ein eigenständiges, von den Voraussetzungen des Familiennachzuges unabhängiges Aufenthaltsrecht anerkannt bzw. verlängert. Haben Sie ein Kind deutscher Staatsangehörigkeit, haben Sie ebenfalls ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.

## Was bedeutet das für Sie?

- Wegen der besonderen Problematik des Aufenthaltsrechts ist dringend eine Beratung zu empfehlen (entweder bei einer Beratungsstelle oder einem/r Rechtsanwalt/-anwältin).
- Bitte bedenken Sie, dass nicht immer ein muttersprachliches Beratungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Bei der Terminabsprache geben Sie Bescheid, ob Sie ein solches Angebot wünschen. Wenn möglich, wird eine Dolmetscherin hinzugezogen. Sollte dieses nicht möglich sein, bringen Sie bitte eine Person Ihres Vertrauens mit, die für Sie übersetzen kann.
- Sie haben keine Nachteile zu befürchten, wenn Sie die Polizei rufen. Tun Sie es deshalb unbedingt, um Ihre Kinder und sich selbst zu schützen und Beweise sicherstellen zu lassen. Auch eine polizeiliche Wohnungsverweisung des Täters für zehn Tage hat keinerlei Einfluss auf Ihr Aufenthaltsrecht.
- Auch eine Flucht in ein Frauenhaus bedeutet keine Nachteile.
- Sie können, unabhängig von der Dauer der Ehe in Deutschland, Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz stellen.
- Wenn Sie keinen eigenständigen Aufenthaltsstatus haben, ist es ganz besonders wichtig, alle Verletzungen von einer Ärztin oder einem Arzt dokumentieren zu lassen (am Wochenende: Notdienst), um ggf. die besondere Härte nachweisen zu können.

# Ihre Sicherheitsplanung

Gefährliche Angriffe lassen sich in gewalttätigen Beziehungen nie völlig ausschließen. Sie können aber selbst einiges tun, um die Sicherheit für sich und Ihre Kinder zu erhöhen. Nicht alle Vorschläge für eine Sicherheitsplanung passen auf jede Lebenslage. Spielen Sie mögliche Situationen in Ihrer Phantasie durch und finden Sie Lösungen für Ihre konkrete Situation (Was tue ich, wenn er...). Wenn Sie in einer Situation Angst spüren, verdrängen Sie sie nicht als Warnsignal und erhöhen Sie Ihre Aufmerksamkeit. Rufen Sie die Polizei lieber einmal zu oft als einmal zu wenig. Es ist der Polizei lieber, Sie gesund vorzufinden als misshandelt und verletzt.

Je nachdem, ob Sie sich entscheiden, den Täter zu verlassen oder weiter mit ihm zusammen zu leben, können unterschiedliche Sicherheitsaspekte von Bedeutung sein.

## Solange Sie mit dem Misshandler noch zusammenleben

16

- Lassen Sie sich nicht von Ihrem Umfeld isolieren! Pflegen Sie Kontakte zur Nachbarschaft, zu Verwandten, Freundinnen, Eltern von Mitschüler/-innen Ihrer Kinder usw.
- Beobachten Sie bewusst, in welchen Situationen Ihr Partner gewalttätig wird.
- Verlassen Sie die Wohnung, wenn Sie befürchten, dass er gewalttätig werden könnte – lieber einmal zu oft, als einmal zu wenig.
- Finden Sie die sichersten Stellen in Ihrer Wohnung heraus:
  - Welche Zimmer sind abschließbar?
  - Von wo können Sie am besten fliehen?
  - In welchen Räumen hat Ihr Handy Empfang?
  - Meiden Sie die Küche als Fluchtraum!
- Lernen Sie Telefonnummern (Polizei, Notruf, Frauenhaus, Nachbarn, Freundinnen) auswendig.
- Wo ist die nächste Telefonzelle? Ist Ihr Handy betriebsbereit? Zögern Sie nicht, die Polizei anzurufen: **110**. Der Polizeinotruf ist kostenlos.
- Informieren Sie vertraute Menschen über Ihre Situation und entwickeln Sie einen Plan und ein sichtbares Zeichen für den Fall, dass Sie Hilfe brauchen. Verabreden Sie mit ihnen, was diese dann tun sollen.
- Sagen Sie Ihren Kindern, dass es wichtig ist, sich in Sicherheit zu bringen, wenn irgendjemand gewalttätig ist.
- Üben Sie mit Ihren Kindern, wie diese Hilfe holen können (Notruf: 110). Sagen Sie ihnen, dass sie sich aus der Gewalt zwischen Ihnen und Ihrem Partner heraushalten sollen. Verabreden Sie ein Signal, wann sie Hilfe holen und die Wohnung verlassen sollen.



- Üben Sie mit ihnen, die Wohnung schnell und sicher zu verlassen.
- Schließen Sie gefährliche Gegenstände (Messer, Werkzeuge, Waffen etc.) weg.
- Tragen Sie keine Halstücher oder lange Halsketten, die Ihr Partner benutzen kann, um Sie zu drosseln.
- Erfinden Sie plausible Gründe, die Wohnung zu verschiedenen Zeiten tags oder abends zu verlassen, um ihn daran zu gewöhnen, dass Sie nicht immer da sind.
- Halten Sie regelmäßig Kontakt zu einer Beratungsstelle, einem Notruf oder einem Frauenhaus.
- Tragen Sie immer Kleingeld oder eine Telefonkarte (bzw. Ihr Handy) bei sich, um Hilfe zu rufen. Überprüfen Sie, ob Ihr Handy überall in Ihrer Wohnung funktioniert.

## Wenn Sie sich vorbereiten, Ihren Partner zu verlassen

- Sammeln Sie alle Beweise körperlicher Misshandlungen wie Fotos und Atteste und bewahren Sie sie an einem sicheren Ort auf (bei Freundin, Nachbarin, Anwältin/Anwalt).
- Finden Sie heraus, wo es Hilfe gibt; erzählen Sie anderen, was Ihr Partner mit Ihnen macht. Sie brauchen sich für die erlittene Gewalt nicht zu schämen.
- Wenn Sie verletzt sind, suchen Sie eine/n Ärztin/Arzt auf (am Wochenende: Notdienst) und berichten Sie genau, was geschehen ist. Lassen Sie Ihren Besuch und Ihre Verletzungen attestieren.
- Planen Sie mit Ihren Kindern und finden Sie einen sicheren Platz für sie (z. B. ein abschließbares Zimmer oder besser bei einem Freund oder Nachbarn, wo sie Hilfe holen können). Versichern Sie ihnen, dass es ihre Aufgabe ist, sich selbst in Sicherheit zu bringen und nicht, Sie zu beschützen.
- Führen Sie ein Tagebuch über alle Gewalttätigkeiten und notieren Sie die Daten, Vorfälle, Drohungen und mögliche Zeugen.
- Nehmen Sie Kontakt zum nächstgelegenen Frauenhaus oder zu einer Beratungsstelle auf und lassen Sie sich über Ihre rechtlichen und sonstigen Möglichkeiten informieren, bevor eine Krise eintritt.
- Heben Sie alle wichtigen Telefonnummern und Dokumente an einer Stelle auf, so dass Sie sie bei einer plötzlichen Flucht mitnehmen können, ohne lange zu suchen.
- Bringen Sie einen Satz Kleidung für sich und Ihre Kinder zu einer vertrauten Person.
- Versuchen Sie, Geld beiseite zu legen oder bitten Sie vertraute Personen, Geld für Sie zu verwahren.
- Richten Sie sich ein eigenes Konto bei einer anderen Bank ein.
- Überlegen Sie, wie Sie reagieren, wenn Ihr Partner von Ihren Trennungsplänen erfährt.
- Sie können die Polizei bitten, Sie zu beschützen, wenn Sie Ihren gewalttätigen Partner verlassen wollen.

## Nachdem Sie eine Gewaltbeziehung verlassen haben

- Achten Sie darauf, nie mit dem Täter allein zu sein.
- Wenn Sie sich unterwegs vom Täter bedroht fühlen, sprechen Sie Passanten direkt mit der Bitte um Hilfe an. Etwa: „Sie, der Herr im grauen Mantel, ich werde bedroht, bitte rufen Sie die Polizei.“

## Wenn Sie in einer neuen Wohnung leben

Sichern Sie Ihre Wohnung gegen Einbruch – achten Sie auf Schutzvorrichtungen wie Gegensprechanlage, Sicherheitsschloss, Spion, Beleuchtung, Bewegungsmelder. Die Polizei berät Sie.

- Machen Sie Ihre neuen Nachbarn auf Ihre Situation aufmerksam und bitten Sie sie, die Polizei zu rufen, wenn es gefährlich wird.
- Seien Sie sehr vorsichtig, wem Sie Ihre neue Adresse und Telefonnummer mitteilen; Sie können bei der Anmeldung Ihrer neuen Adresse beim Einwohnermeldeamt verlangen, dass Ihre Adresse nicht herausgegeben wird. Für die gemeinsamen Kinder müssen Sie die Geheimhaltung der Adresse ggf. gerichtlich beantragen.
- Überlegen Sie sich, ein Postfach zu mieten oder die Adresse einer Person Ihres Vertrauens als Postanschrift zu nutzen.
- Informieren Sie Kolleginnen und Kollegen an Ihrer Arbeitsstelle und lassen Sie Anrufe für Sie, wenn möglich, nur über die Zentrale gehen.
- Wenn möglich, kommen Sie nicht jeden Tag zur gleichen Zeit zur Arbeit bzw. gehen nicht regelmäßig zur gleichen Zeit nach Hause. Richten Sie Ihr Kommen und Gehen so ein, dass immer viele Menschen anwesend sind.
- Informieren Sie die Schule Ihrer Kinder; erwägen Sie, sie evtl. in eine andere Schule zu geben.
- Sagen Sie den Personen, die Ihre Kinder betreuen, wer sie abholen darf und wer nicht.
- Ändern Sie Ihre regelmäßigen Termine, von denen der Täter weiß.
- Kaufen Sie nicht in den gewohnten Geschäften ein. Besuchen Sie andere soziale Treffpunkte und achten Sie darauf, nicht alleine zu sein.
- Rufen Sie die Telefongesellschaft an und fordern Sie eine Anrufer-Identifizierung. Verlangen Sie außerdem eine Rufnummernunterdrückung Ihrer eigenen Telefonnummer, so dass weder Ihr Gesprächspartner noch sonst jemand Ihre neue, unregistrierte Telefonnummer herausfinden kann.
- Weisen Sie Vertragspartner (Strom, Wasser etc.) darauf hin, dass Ihre Adresse geheim bleiben muss!

## **Wenn Sie eine Wohnungszuweisung und Schutzanordnungen durchgesetzt haben und Sie in Ihrer alten Wohnung bleiben**

- Lesen Sie unter „Wenn Sie in einer neuen Wohnung“ leben nach – vieles gilt auch für den Fall, dass der Täter gehen muss.
- Wechseln Sie die Schlösser aus (evtl. in Absprache mit Vermieter) und lassen Sie Ihre Telefonnummer ändern.
- Geben Sie eine Kopie der Schutzanordnungen dem Kindergarten/der Schule und der nächsten Polizeidienststelle.
- Informieren Sie Schulen, Freundinnen und Freunde, Nachbarschaft und Ihre Arbeitsstelle, dass Sie eine Wohnungszuweisung und Schutzanordnungen durchgesetzt haben.
- Rufen Sie bei Verstößen sofort die Polizei
- Informieren Sie Ihre Kinder über die Wohnungszuweisung und die Schutzanordnungen und erklären Sie ihnen entsprechend ihrem Alter die Bedeutung.

## Das Strafverfahren in Fällen Häuslicher Gewalt

(vgl.: Ihr Recht bei Häuslicher Gewalt – Broschüre der Berliner Interventionsstelle bei Häuslicher Gewalt)

Es gibt keinen eigenen Straftatbestand „Häusliche Gewalt“. Häusliche Gewalt umfasst viele einzelne Straftatbestände wie Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Körperverletzung, sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung.

Das Strafverfahren gliedert sich in das Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) und den Gerichtsprozess.

Das Ermittlungsverfahren beginnt mit einer Strafanzeige, die Sie selbst, die Polizei u. a. stellen können.

Sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in einem möglichen gerichtlichen Verfahren werden Sie in der Regel als Zeugin zu einer Aussage geladen.

Sie können sich dabei von Vertrauenspersonen und/oder einem/einer Rechtsanwalt/wältin begleiten lassen.

Sie haben ein Zeugnisverweigerungsrecht, wenn Sie mit dem Täter verwandt, verlobt, verheiratet, geschieden oder verschwägert sind. D. h., Sie können jederzeit sagen: „Ich möchte nicht aussagen“.

Das Ermittlungsverfahren kann mit einer Einstellung des Verfahrens enden, wenn die Beweislage nicht ausreichend ist. Der Täter kann in einem Gerichtsverfahren auch ohne öffentliche Hauptverhandlung durch einen sogenannten Strafbefehl zu einer Geld- oder Bewährungsstrafe verurteilt werden. Legt der Täter hiergegen Einspruch ein oder wird eine Anklage durch das Gericht zugelassen, kommt es zur Hauptverhandlung bei Gericht.

Wenn Sie das Opfer Häuslicher Gewalt des Angeklagten sind, können Sie über Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin beantragen, als Nebenklägerin zugelassen zu werden. Dann können Sie in der Verhandlung eigene Straf- und Beweisansprüche stellen sowie ggf. bereits hier Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend machen.

Das Gericht beendet das Verfahren auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme in einer öffentlichen Hauptverhandlung, zu der Sie in der Regel als Zeugin – als Nebenklägerin in jedem Falle – geladen werden, entweder mit der Verhängung einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe oder es erlässt – z. B. aus Mangel an Beweisen oder im Zweifel für den Angeklagten – einen Freispruch.

Werden Sie nach Erstattung der Anzeige erneut geschlagen, erpresst und/oder bedroht, teilen Sie dies umgehend Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt und der Polizei mit. Hat das Familiengericht auf Ihren Antrag hin bereits Gewaltschutzanordnungen erlassen, erfüllt die Zuwiderhandlung hiergegen einen eigenen Straftatbestand nach dem Gewaltschutzgesetz.

## Wo erhalten Sie Unterstützung und Beratung?

Viele verschiedene Einrichtungen in Ihrer Nähe bieten Ihnen in Ihrer konkreten Situation Unterstützung und Hilfe an:

- **Frauenberatungsstellen** sind auf verschiedene Formen von Gewalt (Misshandlung, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch usw.) spezialisiert. Sie unterstützen, beraten und informieren.  
Die Gespräche sind vertraulich und können auf Wunsch auch anonym geführt werden.  
Die Einrichtungen haben offene Sprechstunden. Es empfiehlt sich aber, telefonisch einen Termin zu vereinbaren, damit die Beraterin ausreichend Zeit hat.
- **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** sind für Ihre rechtliche Beratung zuständig. Fachanwältinnen und Fachanwälte für Familienrecht sind auf Rechtsfragen von Trennung und Scheidung spezialisiert. Einige haben auch den Schwerpunkt Ausländerrecht.  
Wenn Sie die Kosten für eine Rechtsberatung nicht selber tragen können, können Sie beim Amtsgericht einen Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe stellen.
- **Ärztinnen und Ärzte** können Ihnen bei der Bewältigung der gesundheitlichen Folgen der Gewalt helfen. Sie haben eine Verpflichtung, alles, was Sie erfahren, für sich zu behalten.
- **Rechtsmedizin der Uniklinik** Im Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Münster können Sie sich medizinisch untersuchen und Verletzungen dokumentieren lassen. Das Institut sichert Spuren und Beweismaterial z.B. für den Fall einer späteren Gerichtsverhandlung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
- **Jugendämter** bieten Beratung und Unterstützung bei Familien- und Erziehungsproblemen, insbesondere bei Sorgerecht und Umgangsregelungen.
- **Beratungsstellen für Familien, Kinder und Jugendliche** bieten neben Beratung bei Familien- und Erziehungsproblemen oftmals auch therapeutische Hilfen für Kinder und Jugendliche an.
- **Kinder- und Jugendpsychotherapeuten** bieten den Kindern und Jugendlichen eine altersgerechte Unterstützung. Die Kosten für eine Psychotherapie werden in der Regel von den Krankenkassen getragen.

# Wichtige Telefonnummern und Adressen in Münster

Sie können bei allen angegebenen Nummern Hilfe erwarten.  
Bitte halten Sie Papier und Stift bereit, um sich wichtige Informationen zu notieren.

## Beratung bei Häuslicher Gewalt für Frauen

### **Beratung und Therapie für Frauen e.V.**

Neubrückenstr. 73, 48143 Münster,  
Tel.: 0251 5 86 26  
[www.frauenberatung-muenster.de](http://www.frauenberatung-muenster.de)

### **Beratungsstelle Frauen helfen Frauen e. V.**

Hansaring 32b, 48155 Münster,  
Tel.: 0251 6 76 66  
[www.frauenhelfenfrauen-ev.de](http://www.frauenhelfenfrauen-ev.de)

### **Fachberatungsstelle bei Häuslicher Gewalt des SkF Münster e. V.**

Wolbecker Str. 16a, 48155 Münster,  
Tel.: 0251 13 32 23 30 oder Mobil: 0162 8 01 89 10  
[www.skf-muenster.de](http://www.skf-muenster.de)

### **Frauenhaus-Beratungsstelle des Vereins Frauenhaus und Beratung e.V.**

Achtermannstr. 19, 48143 Münster,  
Tel.: 0251 1 42 08 10  
[www.frauenhaus-und-beratung.de](http://www.frauenhaus-und-beratung.de)

## Frauenhäuser

**Frauenhaus Telgte** Tel.: 0 25 04 51 55

**Frauenhaus Münster** Tel.: 0 25 06 67 55

**Frauenhaus Münster  
Sozialdienst Katholischer Frauen  
(SkF Münster e.V.)** Tel.: 02 51 13 12 500-0

## Beratung bei sexualisierter Gewalt

### **Beratungsstelle Frauen-Notruf für Frauen und Mädchen bei sexualisierter Gewalt**

Heisstraße 9, 48145 Münster  
Tel.: 0251 34443  
[www.frauennotruf-muenster.de](http://www.frauennotruf-muenster.de)

### **Zartbitter Münster e.V.**

(Jugendliche ab 14 Jahren, Frauen und Männer)  
Berliner Platz 8–10, 48143 Münster  
Tel.: 0251 4 14 05 55,  
[www.zartbitter-muenster.de](http://www.zartbitter-muenster.de)

## Kriminalprävention/Opferschutz Polizei

Moltkestr. 18, 48151 Münster  
Tel.: 0251 2 75 31 04

### **Rechtsantragstelle Amtsgericht Münster**

Gerichtsstr. 2, 48149 Münster  
Tel.: 0251 494 24 87

## Rechtsmedizin

### **Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster Gewaltopferambulanz des Instituts für Rechtsmedizin**

Röntgenstraße 23, 48149 Münster  
Tel.: 02 51 8 35 51 51

## Täterberatung

### **Caritas Verband für die Stadt Münster e.V.**

#### **Krisen- und Gewaltberatung für Männer und Jungen**

Josefstraße 2, 48155 Münster  
Tel.: 0251 5 30 09-343  
Mobil: 0160 96 33 74 06  
[www.caritas-ms.de](http://www.caritas-ms.de)

### **Chance e.V. – Münster**

Friedrich-Ebert-Str 7/15, 48153 Münster  
Tel.: 0251 6 20 88-0  
[www.chance-muenster.de](http://www.chance-muenster.de)



## Beratung und Therapie für Frauen

Neubrückenstr. 73

48143 Münster

Telefon: 0251 5 86 26

Telefax: 0251 5 87 29

E-Mail: [frauenberatung@muenster.de](mailto:frauenberatung@muenster.de)

[www.frauenberatung-muenster.de](http://www.frauenberatung-muenster.de)



Ausgabe Februar 2019

gefördert vom:

**Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

